

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20132257

Stadtamt 50 P (2736)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ...)

Anfrage zur 33. Sitzung des Rates am 26.09.2013 – Vorlage Nr. 20131978

Bezeichnung der Vorlage

Zwangsverrentung durch Hartz IV

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Rat	19.12.2013	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen

Wortlaut

Zwangsverrentung durch Hartz IV

Beantwortung der Fragen durch das Jobcenter:

Frage 1:

Wie viele über 58-jährige werden vom Jobcenter in der Statistik geführt?

Im Monat August 2013 (aktuellster Datenstand) erhielten 2.886 Personen, die 58 Jahre und älter sind, durch das Jobcenter Bochum Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Frage 2:

Wie viele Aufforderungen zur Beantragung einer Altersrente wurden seit dem 01.01.2012 verschickt?

Das Jobcenter Bochum erfasst diese Anzahl nicht.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20132257

Stadtamt 50 P (2736)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Frage 3:

Wie hoch ist der Anteil der in diesem Zeitraum erfolgten Übergänge von Hartz IV in die vorzeitige Verrentung mit Abschlägen? Gab es Fälle in denen Betroffene gegen ihren Willen in die vorzeitige Altersrente mit Abschlägen geschickt wurden?

Auch die Anzahl der tatsächlichen Bewilligungen und Zahlungen von Altersrenten im Anschluss an eine Aufforderung nach § 12a SGB II wird vom Jobcenter Bochum statistisch nicht erhoben.

Ebenso wenig wie die Fälle, in denen Leistungsberechtigte aus eigenem Entschluss möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Altersrente beantragen wollten.

Frage 4:

Wie wirkt sich die „Rente mit 67“ hierbei aus?

§ 12a Abs. 1 Satz 2 SGB II spricht von der „Vollendung des 63. Lebensjahres“ - eine Erhöhung dieser Altersgrenze in Abhängigkeit vom individuellen Geburtsjahrgang (wie es z. B. § 7a SGB II „Altersgrenze“ in Anlehnung an die Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung beschreibt) erfolgt nicht.

Frage 5:

Gibt es ein unabhängiges Beratungsangebot für Betroffene? Weist das Jobcenter auf Beratungsmöglichkeiten hin? Erfolgt, gegebenenfalls ab wann, und bei welcher zu erwartenden Höhe der Rente, eine Aufforderung zu einer Rentenantragsstellung?

Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente bietet die Deutsche Rentenversicherung Beratungen an:

*Deutsche Rentenversicherung
(Hauptverwaltung der Knappschaft-Bahn-See)
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum.*

Sofern im Einzelfall seitens des Leistungsberechtigten rentenrechtliche Fragestellungen aufgeworfen werden, die durch die Sachbearbeitung nicht beantwortet werden können, wird an die Deutsche Rentenversicherung als zuständigem Sozialversicherungsträger verwiesen.

Auslöser für die Prüfung, ob ein Leistungsberechtigter zur Beantragung einer (vorgezogenen) Altersrente (ggf. mit Abschlägen) aufzufordern ist, ist zunächst allein das Alter des Leistungsberechtigten (alsbaldige „Vollendung des 63. Lebensjahres“). Im nächsten Schritt wird dann im Einzelfall geprüft, ob Ausnahmegründe dafür vorliegen, von dieser Verpflichtung abzusehen.

Mitteilung der Verwaltung
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20132257

Stadtamt 50 P (2736)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen „[Unbilligkeitsverordnung](#)“ ist die Inanspruchnahme einer mit Abschlägen behafteten vorgezogenen Altersrente unbillig für

- Bezieher von Arbeitslosengeld, die aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten, für die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld.
- Leistungsberechtigte, die innerhalb der nächsten drei Monate Anspruch auf abschlagsfreie Rente haben.
- Leistungsberechtigte, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.
Dabei muss der zeitliche Umfang der Beschäftigung mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
- Leistungsberechtigte, die eine gleichwertige Erwerbstätigkeit ausüben und daraus mindestens ein Einkommen erzielen, das eine Sozialversicherungspflicht auslösen würde.
Dabei muss der zeitliche Umfang der Erwerbstätigkeit mindestens die Hälfte der im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit möglichen Arbeitszeit in Anspruch nehmen.
- Leistungsberechtigte, die eine nicht nur vorübergehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit in o. g. zeitlichen Umfang innerhalb von längstens drei Monaten nachweislich in Aussicht haben. Der Nachweis der bevorstehenden Erwerbstätigkeit muss hierbei durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer anderen verbindlichen schriftlichen Erklärung geführt werden.

Liegt keiner dieser Gründe vor, ist eine Aufforderung auszusprechen.